

# Gesetzliche Rahmenbedingungen bei der Öffentlichkeitsarbeit

## Persönlichkeitsrechte

Die Persönlichkeitsrechte finden wir in zahlreichen Gesetzen. Das Strafgesetzbuch, das ABGB, das Urhebergesetz, das Datenschutzgesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention und andere Rechtsquellen enthalten Bestimmungen über den jeweiligen Schutzbereich und die damit verbunden zivil- oder strafrechtlich Konsequenzen. 1)

### Recht auf Privatsphäre

- *Jede Verwendung eines Namens im Internet ist eine Interessensabwägung zwischen öffentlichen Informationsinteresse und Namensschutz*

Laut Judikatur hat bei der Verwendung eines Namens in einer Internetmeldung eine Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und dem Namensschutz zu erfolgen (OGH, 6 Ob 92/04d).



So ist etwa die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname, Adresse und Telefonnummer einer Hausbesorgerin) auf einer Website nur zulässig, wenn die betroffene Person ihre Zustimmung zur Datenweitergabe erteilt hat. Berechtigte Interessen (der Hausverwaltung und der Mieter) am Zurverfügungstellen derartiger Daten im WWW überwiegen grundsätzlich nicht die Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung ihrer Daten, weil eine Website eine weltweite Veröffentlichung darstellt und eine Einflussnahme auf Gestaltung und Inhalt durch die Betroffenen als Außenstehende nicht möglich ist (OLG Innsbruck, 1 R143/99k).

Das Recht auf Namensanonymität (§ 43 ABGB) gewährt insbesondere Schutz vor der Bestreitung oder Anmaßung des Namens. Im Rahmen der Medienberichterstattung liegt eine derartige Verletzung im Regelfall nicht vor, da die Person, über die namentlich berichtet wird auch tatsächlich gemeint ist.

Wird die Namensnennung jedoch in einem sachlich nicht gerechtfertigten Zusammenhang erwähnt, so kann eine Persönlichkeitsverletzung aus den §§ 16 und 43 ABGB abgeleitet werden.

So müssen Beeinträchtigungen durch Medienberichte weitgehend geduldet werden, wenn das berechtigte Informationsinteresse der Allgemeinheit und die Meinungsäußerungsfreiheit überwiegen. Einschränkungen der Medienfreiheit sind unter den im Art. 10 Abs. 2 EMRK bezeichneten Bedingungen im Interesse „des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer“ zulässig, auch, um die Verbreitung vertraulicher Nachrichten zu verhindern. Gegenüber rein kommerziellen Interessen der Medien ist der Schutzbereich ebenfalls weiter zu ziehen. Jede Entscheidung hat auf der einen Seite die Qualität des Persönlichkeitsrechts und auf der anderen Seite die Freiheit der Medien zu bewerten. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz einer klaren vorrangigen Bewertung. Vielmehr müssen in jedem Einzelfall alle relevanten Kriterien der einen und der anderen Seite zusammengefasst und in die Überlegung einbezogen werden, um eine gerechte Interessensabwägung zu erreichen. 1)

### Recht auf das eigene Bild

- **Fotos und/oder deren Begleittext, die die „berechtigten Interessen“ der Personen auf dem Bild verletzen, dürfen nicht veröffentlicht werden**
- **Öffentliche Plätze üblicherweise unbedenklich – außer nachteilige Abbildung**

Das Recht am eigenen Bild ist wie das Namensrecht ein Persönlichkeitsrecht. Es besteht darin, dass Bilder von Personen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dadurch berechnete Interessen der Abgebildeten/des Abgebildeten oder unter Umständen einer nahen Angehörigen/eines nahen Angehörigen verletzt würden. Ob die Veröffentlichung eines Bildes zulässig ist, hängt davon ab, ob nach objektiven Gesichtspunkten schutzwürdige Interessen der Abgebildeten/des Abgebildeten entgegenstehen. Dabei sind nicht nur das Bild selbst, sondern auch Bildunterschriften, Begleittexte und der Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen. Bei einer nicht-genehmigten Verwendung von Personenbildern für Werbezwecke liegt regelmäßig eine Verletzung von Interessen der Abgebildeten/des Abgebildeten vor. 2)



Es gibt im österreichischen Urheberrechtsgesetz das Recht am eigenen Bild. Fotos und/oder deren Begleittext, die die „berechtigten Interessen“ der Personen auf dem Bild verletzen, dürfen nicht veröffentlicht werden. Aufnahmen an öffentlichen Plätzen sind üblicherweise unbedenklich. Wenn aber die Situation für die Abgebildeten nachteilig ist (z.B. Oben-ohne-Foto am Strand), ist die Abbildung in jedem Fall schützenswert.

Im privaten Bereich sind Interessen noch viel früher beeinträchtigt, dies gilt auch für private geschlossene Veranstaltungen (z.B. Partys bei Freunden). Veröffentlichte Fotos dürfen die Abgebildeten nicht „bloßstellen“ oder „herabsetzen“. Es reicht allerdings nicht, wenn sich der/die Abgebildete auf einem Foto einfach nur hässlich findet – eine Bloßstellung muss objektiv nachvollziehbar sein (z.B. heruntergelassene Hose im Vollrausch) und die abgebildete Person muss erkennbar sein (z.B. ein Foto vom Hinterkopf reicht in der Regel nicht aus).

Als Entscheidungshilfe, ob die „berechtigten Interessen“ der abgebildeten Person verletzt sind, kann die Frage helfen: Möchte ich eine solche Aufnahme auch von mir selbst im Netz haben? Bedenken Sie das auch, wenn Sie andere Personen auf einem Foto mit Namen markieren möchten – nicht jedem ist das immer recht. Fragen Sie daher immer vorher bei der/dem Betroffenen nach! 3)

## Recht auf Vergessen

- **gilt für Suchmaschinenbetreiber – Anrecht auf das Löschen in Ergebnislisten (nicht vom eigentlichen Artikel)**



EU-Bürgerinnen/EU-Bürger können von Suchmaschinenbetreibern (Google, Bing, Yahoo etc.) verlangen, dass Links nicht mehr angezeigt werden, wenn die Inhalte ihre Persönlichkeitsrechte verletzen.

Die Suchmaschinenbetreiber können somit verpflichtet werden, Verweise auf Webseiten mit sensiblen Daten von Privatpersonen aus ihrer Ergebnisliste zu streichen, auch wenn die Veröffentlichung auf den verlinkten Seiten rechtmäßig ist. Die Informationen zu den persönlichen Daten verschwinden zwar damit nicht aus dem Internet, sind aber schwerer auffindbar. Eine Streichung aus der Ergebnisliste des Suchmaschinenbetreibers hat somit keine Auswirkung auf die Seite, auf der die Daten stehen. 4)

Geklagt hatte ein Spanier, dessen Grundstück vor mehr als 15 Jahren zwangsversteigert wurde. Die amtliche Bekanntmachung über die Pfändung wurde 1998 in einer spanischen

Zeitung und im Internet veröffentlicht. Der Betroffene wandte sich dagegen, dass Google bei der Eingabe seines Namens einen Link zu diesen Informationen heute noch anzeigt und forderte, den Link zu dem alten Artikel nicht länger zu listen. Die Pfändung sei erledigt und verdiene keine Erwähnung mehr.

Die Zeitung muss den Artikel über die Zwangsversteigerung jedoch nicht löschen. Er darf weiter im digitalen Archiv zur Verfügung stehen. Das Urteil betrifft nur die Suchmaschine, die bei aktuellen Suchanfragen derart veraltete Information nicht mehr ausgeben darf. 5)

## Urheberrecht

- **Fotos dürfen nur mit Zustimmung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Rechtsinhaberin/des Rechtsinhabers im Internet öffentlich zur Verfügung gestellt werden.**

Fotos dürfen nur mit Zustimmung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Rechtsinhaberin/des Rechtsinhabers im Internet öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Urheberrechtsverletzungen können daher z.B. das Hochladen von Fotos auf frei zugängliche Websites, die Verwendung bei einem Verkaufsinserat, oder das Hochladen in Sozialen Netzwerken wie Facebook sein. Dabei ist es egal, ob die Veröffentlichung privaten oder kommerziellen Zwecken dient oder ob überhaupt jemand das Foto tatsächlich gesehen hat.



Die Zurverfügungstellung im privaten Rahmen, z.B. in einer nicht-öffentlichen Facebook-Gruppe, ist grundsätzlich zulässig. Allerdings nur dann, wenn damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Nicht-öffentliche Facebook-Gruppen können z.B. Familie oder enge Freunde sein.

**ACHTUNG:** - Um ein Foto, das nicht selbst gemacht wurde, ins Internet stellen zu dürfen, muss immer die Zustimmung der Berechtigten/des Berechtigten eingeholt werden. Auch Fotos, die frei zugänglich im Internet abrufbar sind und keinen Copyright-Vermerk (©) haben, dürfen nur mit Zustimmung verwendet werden! 6)

## Creative Commons-Lizenzen

- **CC-Lizenz erlauben die Nutzung von Werken durch den Rechteinhaber. Von "Kein Copyright" (freie Nutzung) bis zur Nutzung unter bestimmten Auflagen (Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung etc)**

Creative Commons (abgekürzt CC; englisch für schöpferisches Gemeingut, Kreativallmende) ist eine gemeinnützige Organisation, die 2001 in den USA gegründet wurde. Sie veröffentlicht verschiedene Standard-Lizenzverträge, mit denen ein Autor der Öffentlichkeit auf einfache Weise Nutzungsrechte an seinen Werken einräumen kann. Diese Lizenzen sind nicht auf einen einzelnen Werkstyp zugeschnitten, sondern für beliebige Werke anwendbar, die unter das Urheberrecht fallen, zum Beispiel Texte, Bilder, Musikstücke, Videoclips usw. Auf diese Weise entstehen Freie Inhalte.

Entgegen einem häufigen Missverständnis ist Creative Commons nicht der Name einer einzigen Lizenz. Die verschiedenen Lizenzen von Creative Commons weisen vielmehr große Unterschiede auf. Einige CC-Lizenzen schränken die Nutzung relativ stark ein, andere wiederum sorgen dafür, dass auf das Urheberrecht so weit wie möglich verzichtet wird. Veröffentlicht jemand beispielsweise ein Werk unter der Lizenz CC-BY-SA, dann erlaubt er die Nutzung durch andere Menschen unter der Bedingung, dass der Urheber sowie die betreffende Lizenz angegeben werden. 7)



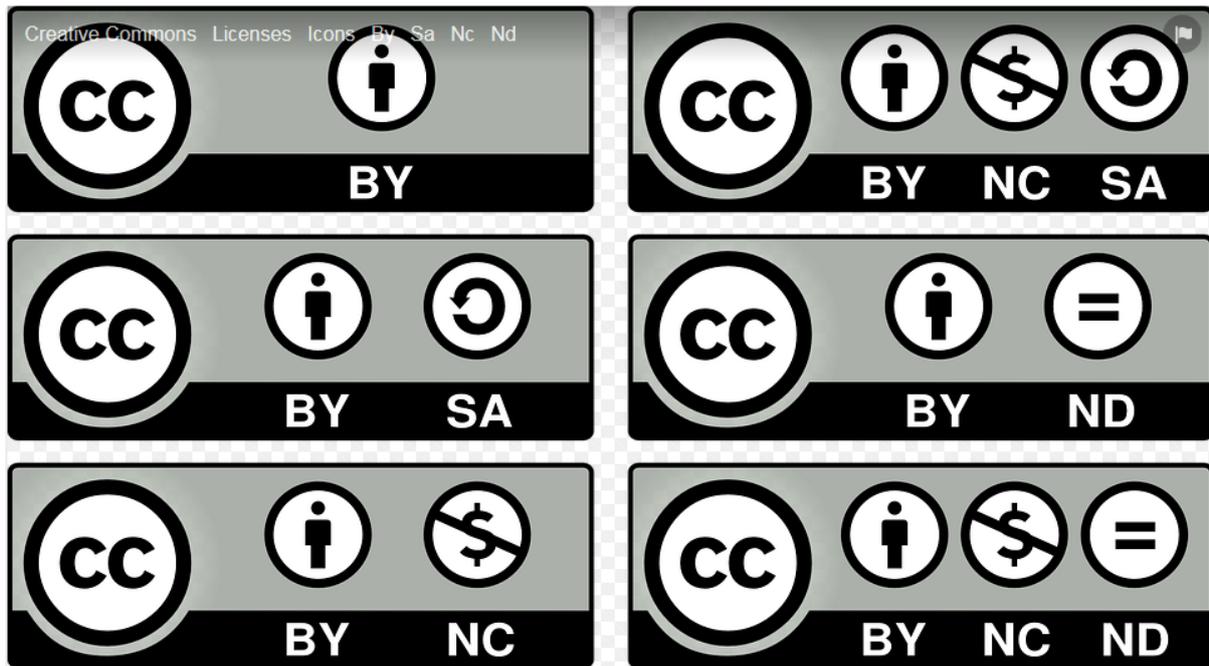


Abbildung 1 Unterschiedliche CC-Lizenzen

Leicht verständliche Beschreibung der unterschiedlichen CC-Lizenzen unter:

<http://www.cc-your-edu.de/die-cc-idee/die-cc-lizenzen/>

Bildersuche nach CC-Lizenzen und lizenzfreien Bildern:

[https://wiki.creativecommons.org/wiki/Category:Image\\_Directories](https://wiki.creativecommons.org/wiki/Category:Image_Directories)

<https://search.creativecommons.org/>

<https://pixabay.com/>

## Panoramafreiheit

- *erlaubt Gebäude, Denkmäler etc. im öffentlichen Raum wiederzugeben, die von der Straße aus zu sehen sind*
- *gilt nicht in allen EU-Ländern*

Die Panoramafreiheit (auch Straßenbildfreiheit) ist eine in vielen Rechtsordnungen vorgesehene Einschränkung des Urheberrechts, die es jedermann ermöglicht, urheberrechtlich geschützte Werke, beispielsweise Gebäude, Kunst am Bau oder Kunst im öffentlichen Raum, die von öffentlichen Verkehrswegen aus zu sehen sind, bildlich wiederzugeben, ohne dass hierfür der Urheber des Werkes um Erlaubnis ersucht werden muss. 8)



In Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg, und Griechenland gilt aber weiterhin keine Panoramafreiheit. So bedürfen kommerzielle Aufnahmen der Nachtbeleuchtung des Eiffelturms in Paris weiterhin einer Zustimmung.

Allerdings gibt es derzeit überhaupt keinen Grund, sich den fotografischen Urlaubsspaß in Ländern mit Panoramafreiheit verderben zu lassen. Denn entgegen anderslautender Meldungen wären selbst bei einer Gesetzesänderung ohnehin höchstens Gebäude oder Kunstwerke betroffen,

die tatsächlich noch urheberrechtlichen Schutz genießen. Das ist aber nur der Fall, wenn der Schöpfer noch nicht länger als 70 Jahre tot ist. Historische Gebäude wie das Brandenburger Tor dürften also auch in Zukunft weiter frei fotografiert werden.

Wenn man nicht weiß, wie es um die Rechtslage an einem Bauwerk bestellt ist, hilft nur eins: Das Foto besser nicht posten. Jedenfalls müsste man dann im Zweifel erst mal die Geschichte des Motivs googeln. 9)



#### Warum Fotos vom Eiffelturm teuer werden können

Licht im Dunkel ist auch der Grund, der Aufnahmen des Eiffelturms bei Nacht ihren besonderen Reiz gibt. Wer sie einfach so verbreitet, stößt jedoch an rechtliche Grenzen. Grund ist im Fall des Eiffelturms allerdings nicht das Bauwerk an sich, sondern dessen Beleuchtung. Denn diese ist hier als Kunstwerk urheberrechtlich seit dem Jahr 1985 geschützt. Über die Verbreitung nächtlicher Eiffelturbilder wacht hier die Betreibergesellschaft SETE. Solange jemand entsprechende Videos und Fotos ohne finanzielle Absichten verbreitet – wie etwa in einem privaten Blog oder in sozialen Netzwerken – fordert sie regelmäßig nur, sie mit dem Zusatz „copyright Tour Eiffel – illuminations Pierre Bideau“ zu versehen. Sie könnte aber auch die Unterlassung und Schadensersatz verlangen – womit bei kommerzieller Nutzung solcher Nachtaufnahmen durchaus zu rechnen ist. 12)

## Urheberrechte auf Facebook

- *auch Postings im Freundeskreis oder geschlossenen Gruppen gelten ab einer bestimmten Anzahl als öffentlich*
- *Verlinken ist grundsätzlich kein Problem – aber Achtung auf Vorschaubild*
- *Die Nutzungsbedingungen erlauben Facebook eine Nutzung deines Contents, dzt aber keine unerwünschte Verwendung öffentlich*

### Fremde Inhalte hochladen und posten

Nur falls Inhalte bei Facebook tatsächlich nur dem engeren Freundes- und Familienkreis zugänglich wären, würden sie im privaten Rahmen bleiben. Auch wenn man seine Einstellungen so gesetzt hat, dass nur „Freunde“ die hochgeladenen Inhalte sehen können, liegt eine private Nutzung zum Beispiel bei mehr als hundert Kontakten sicherlich nicht mehr vor.

Gerichtsentscheidungen darüber, ob und inwieweit der private Rahmen in Sozialen Netzwerken überhaupt anerkannt wird, stehen aber noch aus.

Unklar bleibt, inwieweit Facebook selbst zwischen öffentlichem und privatem Rahmen unterscheidet, wenn es Urheberrechtsverstößen auf Hinweis der Rechteinhaber nachgeht. Man untersage den Nutzern das Posten von Inhalten, die gegen Rechte Dritter verstoßen, heißt es in Facebooks Nutzungsbedingungen. Facebook scheint nicht davon auszugehen, dass Nutzer fremde Inhalte (Fotos, Musik, Videos) hochladen, denn in den Nutzungsbedingungen steht darüber hinaus: „Dir gehören alle Inhalte und Informationen, die du auf Facebook postest.“ Mit dieser etwas schwammigen Formel scheint sich das Unternehmen gegen urheberrechtlichen Ärger absichern zu wollen, indem es die Verantwortung dem Nutzer zuweist.



Zugleich bekennt sich Facebook dazu, Urheber- und andere Schutzrechte von Dritten zu respektieren. „Wir können sämtliche Inhalte und Informationen, die du auf Facebook postest, entfernen, wenn wir der Ansicht

sind, dass diese gegen diese Erklärung bzw. unsere Richtlinien verstoßen.“, so das Unternehmen. Im Wiederholungsfall kann das Konto eines Nutzers gesperrt werden.

Das Verlinken auf fremde Inhalte ist in der Regel urheberrechtlich kein Problem.10)

Rechtlich nicht ganz leicht einzuordnen sind die Vorschaubilder, die Facebook automatisch erstellt, wenn man einen Inhalt verlinkt. 10)

### Abmahnung wegen Vorschaubild in geteiltem Post



Droht eine neue Abmahnwelle für Blogbetreiber, Online-Medien und Internetnutzer? Zum ersten Mal ist ein Internetnutzer nur für das Drücken des „Teilen“-Buttons abgemahnt worden. Getroffen hat es die Inhaberin einer Fahrschule, die den beliebten Facebook-Teilen-Knopf gedrückt hat. Auslöser war ein „Bild“-Artikel über den Borussia-Dortmund-Star Marco Reus und seine Fahrt mit einem gefälschten Führerschein. Der Fotograf, der den Fußballspieler beim Aussteigen aus seinem Aston Martin fotografiert hatte, war wenig begeistert, als sein Bild bei Facebook geteilt wurde, ohne ihn als Urheber zu nennen. Er mahnte die Inhaberin der Fahrschule ab. 11)

### Welche Rechte gibt der Nutzer an Facebook ab?

Immer wieder hört man, dass Nutzer alle Rechte an ihren Inhalten verlieren, wenn sie diese auf Facebook posten. Das ist pauschal nicht richtig: Bestimmte, sogenannte Urheberpersönlichkeitsrechte kann man nach deutschem Recht gar nicht übertragen. Dazu gehört zum Beispiel das Recht auf Anerkennung der eigenen Urheberschaft.

Die Frage ist allerdings, welche Verwertungsrechte man als Nutzer Facebook einräumt, wenn man ein eigenes, vom Urheberrecht geschütztes Werk hochlädt – im Facebook-Jargon „IP-Inhalt“ genannt. Hier heißt es in den Nutzungsbedingungen: „Du gewährst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jedweder IP-Inhalte, die du auf bzw. im Zusammenhang mit Facebook postest (IP-Lizenz)“ (Stand August 2015).



Immer wieder hört man, dass Nutzer alle Rechte an ihren Inhalten verlieren, wenn sie diese auf Facebook posten. Das ist pauschal nicht richtig: Bestimmte, sogenannte Urheberpersönlichkeitsrechte kann man nach deutschem Recht gar nicht übertragen. Dazu gehört zum Beispiel das Recht auf Anerkennung der eigenen Urheberschaft.

Die Frage ist allerdings, welche Verwertungsrechte man als Nutzer Facebook einräumt, wenn man ein eigenes, vom Urheberrecht geschütztes Werk hochlädt – im Facebook-Jargon „IP-Inhalt“ genannt. Hier heißt es in den Nutzungsbedingungen: „Du gewährst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jedweder IP-Inhalte, die du auf bzw. im Zusammenhang mit Facebook postest (IP-Lizenz)“ (Stand August 2015). 10)

### Eine Frage des Vertrauens

In den letzten Jahren hat Facebook bei seinen Urheberrechtsklauseln nur kleinere Details und einzelne Formulierungen geändert. Facebook-Nutzern bleibt bislang nur die Abwägung: Kann ich mit den Nutzungsbedingungen in ihrer derzeitigen, recht vagen Form leben oder nicht? Facebook selbst versucht – wohl auch aus Sorge vor einem Proteststurm – die Angst der Nutzer vor einer ungewollten Verwendung ihrer Werke zu zerstreuen.

Es gibt trotzdem gute Gründe anzunehmen, dass Facebook vorsichtig mit den Nutzungsrechten seiner Mitglieder umgehen wird. Als sich das zu Facebook gehörende Foto-Netzwerk Instagram Ende 2012 neue Nutzungsbedingungen geben wollte, gab es eine Protestwelle. Die neuen Bedingungen waren so interpretierbar, dass ein Verkauf der Mitgliederfotos an Werbekunden durch Instagram nicht ausgeschlossen



schien. Schließlich zog das Unternehmen die umstrittenen Formulierungen zurück und sprach von einem Missverständnis.

Solche in verschiedenen Versionen kursierenden Erklärungen als Bild oder Statusmeldung sind jedoch rechtlich wirkungslos. De facto bleibt Nutzern derzeit nur übrig, Facebook zu nutzen oder Facebook zu verlassen. Facebook macht ohnehin keine Ausnahmen, mit wem es welche Nutzungsbedingungen abschließt. 10)

## Quellen:

- 1) Persönlichkeitsschutz Fichtinger Christine  
[http://www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_oeffentlichesicherheit/2006/05\\_06/files/persoentlichkeitsschutz.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_oeffentlichesicherheit/2006/05_06/files/persoentlichkeitsschutz.pdf)
- 2) Das Recht am eigenen Bild – HELP.GV.AT  
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/172/Seite.1720440.html>
- 3) Das Recht am eigenen Bild – SAFEINTERNET.AT <https://www.saferinternet.at/datenschutz/>
- 4) Recht auf Vergessen HELP:GV:AT  
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/172/Seite.1720450.html>
- 5) Recht auf Vergessen ORF <http://orf.at/stories/2229759/2229760/>
- 6) Urheberrechte Fotos im Internet HELP.GV.AT  
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/172/Seite.1720430.html>
- 7) Creative Commons – Wikipedia  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Creative\\_Commons#Die\\_aktuellen\\_Lizenzen](https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons#Die_aktuellen_Lizenzen)
- 8) Panoramafreiheit – Wikipedia <https://de.wikipedia.org/wiki/Panoramafreiheit>
- 9) Panoramafreiheit- Udo Vetter <http://www.arag.de/auf-ins-leben/udo-vetter/udo-vetter-panoramafreiheit/>
- 10) Inhalte auf Facebook veröffentlichen: Was muss ich beachten? – Alexander Wragge  
<https://irights.info/artikel/inhalte-auf-facebook-veroeffentlichen-was-muss-ich-beachten/11555>
- 11) Abmahnung wegen Vorschaubild – Kölner Stadt-Anzeiger <http://www.ksta.de/recht/wegen-vorschaubild-abmahnung-fuer-geteiltes-reus-foto-bei-facebook,21117296,30198978.html>
- 12) Warum Fotos vom Eiffelturm teuer werden können – Kölner Stadt Anzeiger  
<http://www.ksta.de/recht/urheberrecht-warum-fotos-vom-eiffelturm-teuer-werden-koennen,21117296,29726088.html>

Vorschlag

## Interne Richtschnur für die Öffentlichkeitsarbeit der ÖWR LV OÖ

- Wir veröffentlichen keine persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Email...) - Auch bei ÖWR-Mitgliedern ist die Zustimmung einzuholen (z.B. Homepage-Kontaktverzeichnis). Möglich sind aber allgemeine Formulierungen, die keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen (z.B. „der 44 jährige Linzer“, „der Vater zweier Kinder“, etc....)
- Wir veröffentlichen keine Fotos von Toten oder Verletzten
- Wir vermuten keine Unfallursachen zu einem konkreten Fall (zB. „Alkoholkonsum, Leichtsinn, Krankheiten“, auch wenn sie unfallmäßig sind.
- Beim Fotografieren mit Kindern holen wir immer das Einverständnis der Eltern ein.
- Wir vermeiden „ehrenrührige“ Fotos und Beschreibungen und halten uns an den guten Grundsatz: „Ich bilde Menschen so ab, wie ich selbst dargestellt werden möchte.“
- Wir verwenden externe Fotos / Grafiken / Icons nur im Ausnahmefall und achten dann auf CC-Lizenzen bzw. holen die Genehmigung des Rechteinhabers ein.

